

Gegenüber der Richtlinie Verarbeitung 2024 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01.01.2025 gültig. Das Dokument erhält die Bezeichnung „Richtlinie Verarbeitung 2025“.

Kapitel	Änderung	Seite
Begriffe	<p>Neu Mischprodukte Mischprodukte sind alle zusammengesetzten Erzeugnisse, die aus zwei oder mehr tierischen Zutaten verschiedener Tierarten oder verschiedener Kategorien der Lebensmittelwarenkunde bestehen.</p> <p>Zusammengesetzte Erzeugnisse Laut dieser Richtlinie sind zusammengesetzte Erzeugnisse Produkte mit mehreren Zutaten, darunter mindestens eine tierischen Ursprungs. Für die Auslobung des TSL müssen entweder der Hauptanteil der tierischen Zutaten (mindestens 60 % oder nur eine tierische Zutat) oder die namensgebende Zutat zu 100 % von TSL-Tieren stammen. Wenn eine TSL-Zutat weder 60 % der tierischen Zutaten ausmacht noch namensgebend ist, kann sie in der Zutatenliste gekennzeichnet werden, solange sie vollständig von TSL-Tieren stammt.</p> <p>Ergänzung Verarbeitung [...] Zur Verarbeitung gehören die Zerlegung und Bearbeitung, das Abfüllen und Verpacken (inklusive Etikettieren) sowie das Trennen und Mischen von Rohware.</p>	7ff
1.1 Grundlegendes und Ziele	<p>Ergänzung Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten, beginnend mit der Tierhaltung über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die jegliche Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) oder in der Außer-Haus-Verpflegung (AHV).</p>	10
1.3 Geltungsbereich	<p>Ergänzung Diese Richtlinie regelt die Verarbeitung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs der Einstiegs- und Premiumstufe sowie alle Prozesse, die für die Produktion verkaufsfertiger Lizenzmarken-Vertragsprodukte (TSL-Produkte) notwendig sind und an einem oder mehreren Produktionsstandorten und externen Lagerorten stattfinden (zum Beispiel Zerlegen, Verarbeiten, Abfüllen, Sortieren, Verpacken, Etikettieren, Lagern, Handeln und weitere Prozesse der Warenstromtrennung).</p> <p>Ergänzung/Anpassung Derzeit können Produkte Erzeugnisse aus Hühner-, Schweine- und Rindfleisch, als auch sowie Eier und Eierzeugnisse, und Milch und Milcherzeugnisse beziehungsweise Milchprodukte sowie Kombinationen daraus das TSL tragen.</p>	11f

Kapitel	Änderung	Seite
2.4 Tierschutzlabel Eigenkontrollen	<p>Neu [...] Bei einem Angebot von TSL-Ware in einem definierten Zeitraum ist in jedem Fall mindestens eine TSL-Eigenkontrolle pro Kalenderjahr durchzuführen.</p> <p>[...] Ausgenommen von dieser Regelung ist das Erstaudit – eine Eigenkontrolle ist vor dem Erstaudit durchzuführen, die Festlegung von Korrekturmaßnahmen sowie geeigneter Fristen ist jedoch nur eine Empfehlung.</p>	13f
2.5 Anforderungen zur Teilnahme einer Gruppenzertifizierung	<p>Anpassung/Konkretisierung Die Gruppenteilnehmer werden anhand einer Stichprobengröße kontrolliert, die im → Gruppenbeschreibungsbogen definiert wird, welche jährlich zum 1. Januar in der Kalenderwoche 01 bis 02 vom Gruppenorganisator dem Deutschen Tierschutzbund und der entsprechenden Zertifizierungsstelle vorzulegen ist und per Eingangsbestätigung nachvollzogen werden kann. Eine Übersicht der Gruppenteilnehmer ist quartalsmäßig in der ersten Kalenderwoche des neuen Quartals an den Deutschen Tierschutzbund sowie an die zuständige Zertifizierungsstelle zu übermitteln und kann per Eingangsbestätigung nachvollzogen werden.</p>	14
2.7 Meldepflichten	<p>Konkretisierung Weiterhin ist zu melden, wenn Zertifikate weiterer am Standort und/oder externen Lagerort geführten Standards, welche die Qualität und Sicherheit bei der Lebensmittelproduktion gewährleisten, gesperrt oder entzogen wurden [...].</p> <p>Neu Die Kontaktdaten des Deutschen Tierschutzbundes sind im Krisenhandbuch/Krisenmanagementsystem des Verarbeitungsbetriebs hinterlegt.</p> <p>Ergänzung Um eine solche ANG zu erhalten, ist die MU 10.1 auszufüllen, zudem sind die notwendigen Produktspezifikationen oder Rezepturen vorzulegen. Dieser Zulassungsantrag für eine tierische Nicht-TSL Zutat erfolgt per E-Mail an die Adresse verarbeitung@tierschutzlabel.info.</p> <p>Anpassung Diese LTSL-Sortimentsliste MU 10.2 Verarbeitung und MU 10.3 Packstellen ist zweimal jährlich dem Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln. Ausgenommen sind Die TSL-Sortimentsliste die MU 10.4 gruppenorganisierte Frischetheken und MU 10.5, Außer-Haus-Verpflegung, diese sind nur einmal jährlich in der Kalenderwoche 1 und 2 zu übermitteln.</p> <p>Neu Das Dokument MU 10.4 ist vom Gruppenorganisator auszufüllen, wobei alle Produkte und Artikel angegeben werden, welche in der Regel im Laufe des Kalenderjahres in</p>	15

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>den Frischetheken angeboten werden können. Das Dokument MU 10.5 ist vom Verarbeitungsbetrieb der AHV (beispielsweise von der Mensa) auszufüllen. Dabei sind alle Produkte und Artikel anzugeben, welche im Laufe des Kalenderjahres in der AHV angeboten werden können. Bei jeder TSL-Sortimentsliste ist darauf zu achten, dass sich pro Zeile nur auf ein Produkt/Artikel bezogen wird, unabhängig von beispielsweise Erzeuger, Vermarktungsort oder Tierhalter.</p>	
<p>2.7.1 Freigabe zur Auslobung von Werbe- und Verpackungsmaterialien sowie Etiketten</p>	<p>Löschen Zusätzlich sendet der Gruppenorganisator die vom Deutschen Tierschutzbund freigegebenen neuen oder geänderten Layoutgestaltungen inklusive offiziellem PDF-Freigabedokument und begleitender E-Mail an die entsprechende Zertifizierungsstelle.</p> <p>Konkretisierung Sollten nicht ausreichend mindestens drei neue, beziehungsweise geänderte Layouts hinzugekommen sein, ist dennoch eine Stichprobe von insgesamt drei zufälligen, bereits geprüften Layoutfreigaben durchzuführen.</p>	<p>16</p>
<p>2.8.2 Warenstromtrennung</p>	<p>Ergänzung In jedem Verarbeitungsbetrieb und externen Lagerort ist TSL-Ware während der Zerlegung, der Verarbeitung, der Abfüllung, der Sortierung, des Verpackens, des Etikettierens, der Lagerung, [...].</p> <p>Ergänzung Es wird immer eindeutig sichergestellt, dass die TSL-Ware in die richtige Verpackung gelangt bzw. dass ausschließlich TSL-Ware in ausgelobte Verpackungen gelangt.</p>	<p>17f</p>
<p>2.8.3 Warenein- und Warenausgang</p>	<p>Ergänzung Die Berechnung des Warenstroms ist anhand der Warenbegleitdokumente des Warenein- und ausgangs plausibel und kann für einen Zeitraum von mindestens vier Wochen nachvollzogen werden oder erfolgt anhand eines TSL-Artikels mittels Chargennummer und/oder MHD. Bei einem Erstaudit ist die Warenstromberechnung anhand eines vergleichbaren Standards, bevorzugt an einem Bio-Standard durchzuführen.</p>	<p>18</p>
<p>2.8.4 Warenstromdokumentation von externen Lagerorten</p>	<p>Konkretisierung Bei einer Lagerung von loser oder halbfertiger TSL-Ware in einem externen Lagerort ist dieser über den → Betriebsbeschreibungsbogen und über die Dokumentenprüfung des jeweiligen Verarbeitungsbetriebs im TSL-System zu integrieren. Externe Lagerorte sind alle Lagerorte, welche nicht auf dem gleichen Gelände des zertifizierten TSL-Verarbeitungsbetriebs vorzufinden sind und/oder unter einer eigenen EU-Zulassungsnummer laufen und TSL-Ware für eine Weiterverarbeitung zwischengelagert wird.</p>	<p>18f</p>

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Dabei handelt es sich um Rohware, lose, oder halbfertige oder bereits für den Endkunden fertig verpackte TSL-Ware, welche nicht für den Endkunden bestimmt ist. Diese kann zu jeder Zeit lückenlos dem TSL zugeordnet werden kann.</p> <p>Anpassung Wenn der externe Lagerort mit einem K.O. bewertet wird, Bei einem K.O. des externen Lagerortes resultiert demnach auch daraus ein K.O. beim TSL-Ware liefernden Verarbeitungsbetrieb.</p>	
2.9 Gentechnik und Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen	<p>Ergänzung [...] dürfen keine (Roh-)Waren, Zutaten, Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die nach den nr Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 [...] deklarationspflichtig sind.</p>	20
2.10 Zusammengesetzte Erzeugnisse und Mischprodukte	<p>Neu Um doppelte Anforderungen, Prüfpunkte oder Checklisten zu vermeiden, wird in dieser Richtlinie zwischen zusammengesetzte Erzeugnisse und Mischprodukte unterschieden. Klassifiziert wird nach der eingesetzten Tierart und Kategorie der Lebensmittelwarekunde. Demnach ist jedes Mischprodukt ein zusammengesetztes Erzeugnis, aber nicht jedes zusammengesetzte Erzeugnis ist ein Mischprodukt. Mit dieser Differenzierung wird das Audit erleichtert und verkürzt.</p> <p>Ergänzung Zusammengesetzte Erzeugnisse oder Mischprodukte, die [...]. Sollte/n bei einem zusammengesetzten Erzeugnis oder Mischprodukt die mengenmäßig [...].</p> <p>Neu Zusammengesetzte Erzeugnisse können aus einer oder mehreren Zutaten tierischen Ursprungs bestehen, wobei die Kategorie der Lebensmittelwarekunde immer gleich ist, die Tierart jedoch variieren kann (siehe Tabelle 1).</p> <p>Mischprodukte sind zusammengesetzte Erzeugnisse, die aus zwei oder mehr Zutaten tierischen Ursprungs bestehen, wobei diese aus unterschiedlichen Kategorien der Lebensmittelwarekunde stammen, die Tierart jedoch variieren kann (siehe Tabelle 1). Beispielsweise enthalten Maultaschen TSL-Fleisch, TSL-Ei und TSL-Milch von verschiedenen Tierarten, während ein paniertes Schnitzel aus TSL-Hähnchenbrustfilet und TSL-Ei aus unterschiedlichen Kategorien besteht. Ein zusammengesetztes Erzeugnis aus Zutaten von verschiedenen Tierarten, jedoch derselben Kategorien der Lebensmittelwarekunde, wird in dieser Richtlinie nicht als Mischprodukt definiert, sondern bleibt ein zusammengesetztes Erzeugnis gemäß Kapitel 2.10. Ein</p>	20f

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Beispiel hierfür ist eine Salami aus TSL-Schweinefleisch und TSL-Rindfleisch.</p> <p>TSL-Erzeugnisse können nach der Anzahl der Zutaten, der Kategorie und der Tierart klassifiziert werden: Tabelle 1: Klassifizierung zusammengesetztes Erzeugnis und Mischprodukt</p> <p>Ein zusammengesetztes Erzeugnis oder ein Mischprodukt, welches aus einer oder mehreren Zutaten besteht, kann entweder als Tierschutzlabel-Hauptanteil, Tierschutzlabel-Zutat als namensgebender Bestandteil, oder Tierschutzlabel-Zutatenkennzeichnung klassifiziert werden. Die Differenzierung in ein zusammengesetztes Erzeugnis oder Mischprodukt ist in den nachfolgenden Kapiteln immer für jedes einzelne Produkt mit Hilfe der Tabelle 1 zu überprüfen.</p>	
<p>2.10.1 Zusammengesetzte Erzeugnisse oder Mischprodukte mit Tierschutzlabel-Hauptanteil</p>	<p>Ergänzung und Anpassung Als zusammengesetzte Erzeugnisse oder Mischprodukte mit TSL-Hauptanteil (Fleisch/Milch/Ei) im Sinne dieser Richtlinie gelten Produkte:</p> <p>Neu Diagramm: Abbildung 1: Beispiel für ein zusammengesetztes Erzeugnis mit TSL-Hauptanteil (Feine Salami). Bei einer Portionsgröße von 70 g stammen $\approx 79,55\%$ der tierischen Zutaten von TSL-Tieren.</p>	<p>21f</p>
<p>2.10.2 Zusammengesetzte Erzeugnisse oder Mischprodukte mit Tierschutzlabel-Zutat als namensgebenden Bestandteil</p>	<p>Ergänzung und Anpassung Als zusammengesetztes Erzeugnis oder Mischprodukt mit TSL-Zutat als namensgebendem Bestandteil [...].</p> <p>Neu Abbildung 4: Beispiel für ein zusammengesetztes Erzeugnis mit TSL-Zutat als namensgebendem Bestandteil (Butter-Croissant mit Nuss-Nugat-Creme). Bei einer Portionsgröße von 80 g stammen $\approx 54,55\%$ der tierischen Zutaten von TSL-Tieren.</p>	<p>23</p>
<p>2.10.3 Zusammengesetzte Erzeugnisse oder Mischprodukte mit Tierschutzlabel-Zutatenkennzeichnung</p>	<p>Neu Diagramm: Abbildung 6: Beispiel für ein zusammengesetztes Erzeugnis mit TSL-Zutatenkennzeichnung (Halloumi-Käse). Bei einer Portionsgröße von 120 g Halloumi stammen $51,55\%$ der tierischen Zutaten von TSL-Tieren.</p>	<p>24</p>
<p>2.11 Nicht-Verfügbarkeit von Zutaten tierischen Ursprungs</p>	<p>Ergänzung Sind für zusammengesetzte Erzeugnisse und Mischprodukte aufgrund von Nicht-Verfügbarkeiten Nicht-TSL-Zutaten tierischen Ursprungs notwendig, [...].</p> <p>Der Antrag zur ANG für eine Zulassung einer Nicht-TSL-Zutat tierischen Ursprungs erfolgt mittels → MU 10.1 inklusive der dazugehörigen Produktspezifikation oder Rezeptur per E-Mail an die Adresse verarbeitung@tierschutzlabel.info.</p>	<p>25f</p>

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Ergänzung und Anpassung Ist für ein zusammengesetztes Erzeugnis oder Mischprodukt mit mindestens zwei Zutaten tierischen Ursprungs eine tierische Zutat notwendig, die nicht ausreichend im TSL-System verfügbar ist, darf diese Nicht-TSL-Zutat unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen vorübergehend ersetzt werden.</p> <p>Bei Ersatz einer TSL-Zutat ist der Anteil der Nicht-TSL-Zutat in der Zutatenliste kenntlich zu machen und nach Möglichkeit den Standard der ersetzten Nicht-TSL-Zutat zu benennen. Die Auslobung erfolgt gemäß der → Richtlinie Gestaltung Kapitel 5.3.5.</p> <p>Anpassung und Ergänzung Einsatz Ersatz einer Zutat außerhalb des TSL-Systems Ist für ein zusammengesetztes Erzeugnis oder Mischprodukt eine Zutat tierischen Ursprungs einer Tierart notwendig, [...].</p> <p>Bei Ersatz einer TSL-Zutat ist der Anteil der Nicht-TSL-Zutat in der Zutatenliste kenntlich zu machen und nach Möglichkeit den Standard der ersetzten Nicht-TSL-Zutat zu benennen. Die Auslobung erfolgt gemäß der → Richtlinie Gestaltung Kapitel 5.3.5.</p> <p>Neu Ersatz/Einsatz einer Zutat in der Außer-Haus-Verpflegung Ist für die Angebotsmöglichkeit TSL-Äquivalente ein Zutatenersatz oder Zutateneinsatz notwendig, darf diese Zutat nicht gegen eine tierische Nicht-TSL-Zutat ersetzt werden. Ein Ersatz/Einsatz bei Nicht-Verfügbarkeit ist somit nicht möglich. K.O. Ist für die Angebotsmöglichkeit TSL-Komponente ein Zutatenersatz oder Zutateneinsatz innerhalb der Komponente notwendig, darf diese Zutat mit Berücksichtigung des Kapitels 2.10.1 und 2.12 "Ersatz/Einsatz einer Zutat innerhalb beziehungsweise außerhalb des TSL-Systems" vorübergehend ersetzt werden. Ein Ersatz/Einsatz der gesamten TSL-Komponente bei Nicht-Verfügbarkeit ist nicht möglich. K.O.</p> <p>Ist für die Angebotsmöglichkeit TSL-Gericht ein Zutatenersatz oder ein Komponentenersatz innerhalb des Gerichtes notwendig, bestehen die tierischen Zutaten des TSL-Gerichts nicht mehr zu 100 % aus TSL-Ware, wodurch ein Ersatz/Einsatz innerhalb des TSL-Gerichts bei Nicht-Verfügbarkeit nicht möglich ist. K.O.</p> <p>Ersatz/Einsatz einer Zutat bei der Verarbeitung von Heimtiernahrung Ist für ein Erzeugnis für die Heimtiernahrung mit mindestens 30 % tierischen Bestandteilen oder namensgebenden Zutat ein Zutatenersatz oder Zutateneinsatz notwendig, darf diese</p>	

Kapitel	Änderung	Seite
	Zutat nicht gegen eine tierische Nicht-TSL-Zutat ersetzt werden. Ein Ersatz/Einsatz bei Nicht-Verfügbarkeit ist somit nicht möglich. K.O.	
2.11.1 Nicht-Verfügbarkeit von Fleisch und Fleischerzeugnissen	<p>Ergänzung Sind Fleisch und Fleischerzeugnisse für ein zusammengesetztes Erzeugnis oder Mischprodukt, welches aus mindestens zwei Zutaten tierischen Ursprungs besteht, nicht als TSL-Ware verfügbar, gilt für die Einstiegs- und Premiumstufe Folgendes:</p>	26
2.11.2 Nicht-Verfügbarkeit von Milch und Milcherzeugnissen	<p>Ergänzung Sind Milch und Milcherzeugnisse für ein zusammengesetztes Erzeugnis oder Mischprodukt, welches aus mindestens zwei Zutaten tierischen Ursprungs besteht, nicht als TSL-Ware verfügbar, gilt für die Einstiegs- und Premiumstufe Folgendes:</p> <p>Streichung Es dürfen nur Milch und Milcherzeugnisse, wie zum Beispiel Milchpulver, in der Einstiegsstufe ersatzweise verwendet werden, die Bio gemäß der aktuellen EU-Basis-Verordnung oder den aktuellen NEULAND-Richtlinien entsprechen und als solche gekennzeichnet sind. Es dürfen nur Milch und Milcherzeugnisse (beispielsweise Milchpulver oder Käse) in der Premiumstufe ersatzweise verwendet werden, die Bio gemäß der aktuellen EU-Basis-Verordnung oder den aktuellen NEULAND-Richtlinien entsprechen und als solche gekennzeichnet sind.</p>	27
2.11.3 Nicht-Verfügbarkeit von Ei und Ei-Erzeugnissen	<p>Ergänzung Sind Eier, Flüssigeier oder Ei-Bestandteile für ein zusammengesetztes Erzeugnis oder Mischprodukt, welches aus mindestens zwei Zutaten tierischen Ursprungs besteht, nicht als TSL-Ware verfügbar, gilt für die Einstiegs- und Premiumstufe Folgendes:</p> <p>Streichung Es dürfen nur Eier, Flüssigeier oder Ei-Bestandteile in der Premiumstufe ersatzweise verwendet werden, die Bio gemäß der aktuellen EU-Basis-Verordnung oder der aktuellen NEULAND-Richtlinien entsprechen und als solche gekennzeichnet sind.</p>	27
2.12 Anforderungen an weitere Zutaten tierischen Ursprungs und tierschutzwidrige Zutaten	<p>Anpassung Die Verwendung von Eiern aus konventioneller Nicht-TSL Boden-oder Volierenhaltung (Erzeugercode für das Haltungssystem = 2) sowie Eier aus Käfighaltungeiern – auch aus sogenannter Kleingruppenhaltung – (Erzeugercode für das Haltungssystem = 3) ist verboten. K.O.</p> <p>Konkretisierung Des Weiteren sind alle Anforderungen und tierschutzwidrigen Zutaten aus den jeweiligen Kapiteln der Speziellen Anforderungen zu beachten.</p>	28

Kapitel	Änderung	Seite
	Verschiebung Der Absatz „Für Produkte der Heimtiernahrung“ wurde in das Kapitel 9 als eigenes Unterkapitel 9.5 verschoben.	
3.3.1 Für Produkte der Einstiegsstufe	Konkretisierung Für Fleisch und Erzeugnisse mit Fleisch der Einstiegsstufe dürfen darf nur Schlachtkörper und Fleisch der Einstiegsstufe und/oder der Premiumstufe verwendet werden. K.O.	30
3.3.2 Für Produkte der Premiumstufe	Konkretisierung Für Fleisch und Erzeugnisse mit Fleisch der Premiumstufe dürfen darf nur Schlachtkörper und Fleisch der Premiumstufe verwendet werden. K.O.	30
4.1 Geltungsbereich	Anpassung Lose Ware, wie zum Beispiel Fleischerzeugnisse, Käse, und zusammengesetzte Produkte Erzeugnisse und Mischprodukte wie Maultaschen, [...].	31
4.2 Anforderungen an den Warenstrom	Konkretisierung Es ist genügend Abstand einzuhalten oder es wird mit Trennscheiben, Folien oder Ähnlichem gearbeitet , um sicherzustellen, sodass die TSL-Ware keine Nicht-TSL-Ware berührt. Konkretisierung Bei loser und ausgelobter TSL-Ware in der Theke ist Werbematerial verfügbar, beispielsweise in Form eines Flyers.	31
5.2.1 Milchsammlung	Konkretisierung Die Frist beginnt einen Tag nachdem der Zertifizierungsbescheid von der Zertifizierungsgesellschaft per E-Mail bei der Molkerei und dem Deutschen Tierschutzbund eingegangen ist. nach dem Entzug des Zertifikates.	33
7.2.2 Zulassung durch den Deutschen Tierschutzbund	Anpassung • Gültiges KAT-Zertifikat (Packstelle) / Gültige KAT-Konformitätsbescheinigung (Makler / Verkaufsstellen) • Gültige KAT-Konformitätsbescheinigung (Packstelle)	40
7.3.1 Wareneingang	Anpassung Der Wareneingang (Warenbegleitdokumente , Lieferantennachweis, Lieferscheine mit TSL- und Stufenhinweis, Rechnungen, Etiketten, tägliche Dokumentation der angelieferten Mengen nicht sortierter Eier, aufgeschlüsselt nach Erzeugern, unter Angabe von Namen, Anschrift und Erzeugercode sowie Legedatum oder -periode, Haltungsform, MHD, Empfänger, Chargennummer Transportverpackungen von Eiern und deren Begleitdokumente und Ähnliches) ist zum Abgleich des Warenflusses zu dokumentieren.	41
7.3.2 Warenausgang	Anpassung Die Warenausgangsdokumentation (Lieferscheine des Warenausgangs inklusive Dokumentation und Charge- Deklaration der Chargennummer, Güteklasse ,	41

Kapitel	Änderung	Seite
	Haltungsform, MHD und Packstellenummer auf den Lieferscheinen des Warenausgangs) liegt vollständig vor.	
7.4 Anforderungen an die Kennzeichnung auf dem Ei	<p>Anpassung Die TSL-Eier sind korrekt und leserlich geprintet gekennzeichnet. Die TSL-Rohware ist mit der Printnummer nach dem KAT -Kennzeichnungssystem (Haltungsform, Erzeugerland, Legebetriebsnummer) gekennzeichnet. Die TSL-Fertigware wird weiterhin zudem um die Kennzeichnung mit dem MHD versehen. Die Printung beinhaltet folgende Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Printnummer (Haltungsform, Erzeugerland, Legebetriebsnummer) ● MHD 	42
7.5 Weitere Anforderungen an die Kennzeichnung, Verpackungen und Auslobung von Tierschutzlabel-Eiern während der einer behördlichen Aufstallungspflicht	<p>Anpassung Gemäß der → Richtlinie Legehennen dürfen Eier der Premiumstufe im Falle eines behördlichen Aufstellungsgebotes entsprechend des aktuell gültigen KAT-Leitfadens für Legebetriebe ungeachtet der Beschränkung der Vermarktungsnorm für 16 Wochen weiterhin als Eier der Premiumstufe gekennzeichnet und verkauft werden. Danach sind sie als Eier der Einstiegsstufe zu deklarieren. In diesem Fall haben entsprechende Layoutgestaltungen der Verpackung vorzuliegen, die mit dem Einstiegsstufen-Label gekennzeichnet sind. Sollte es kurzfristig nicht möglich sein, eine ausreichende Anzahl an Verpackungen, die die Einstiegsstufe ausloben, zu organisieren, kann alternativ ausnahmsweise ein Aufkleber genutzt werden, der die Einstiegsstufe kennzeichnet und so angebracht ist, dass das Premiumstufen-Label überdeckt wird. Die Layoutgestaltung entspricht den Anforderungen der → Richtlinie Gestaltung in ihrer derzeit gültigen Fassung.</p> <p>In jedem Fall ist der Deutsche Tierschutzbund über die Überschreitung der 16-Wochen-Frist im Rahmen einer behördlichen Aufstallungspflicht und die damit verbundene Änderung der Verpackung zu informieren. Weiterhin ist für jede geänderte Layoutgestaltung eine offizielle Freigabe einzuholen.</p> <p>Die Anfrage zur Freigabe geschieht per E-Mail an die Adresse freigaben@tierschutzlabel.info.</p>	42
8.2 Anforderungen an den Warenstrom	<p>Neu Eine strikte Warenstromtrennung ist auch in der Speiseausgabe an den Kunden einzuhalten. TSL-Ware ist gesondert anzubieten – beispielsweise in separaten Schalen, auf Brettern oder in Behältnissen mit einer extra Farbe. Es ist genügend Abstand einzuhalten oder es wird mit Trennscheiben, Folien oder Ähnlichem gearbeitet, sodass die TSL-Ware keine Nicht-TSL-Ware berührt. Benachbarte Schalen mit Nicht-TSL-Ware dürfen nicht überfüllt sein, sodass die Ware versehentlich auf die TSL-Ware fallen kann.</p>	43f

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Zudem ist für die Ausgabe der TSL-Speisen und Gerichte separates Besteck zu verwenden.</p> <p>Das Ein- und Ausräumen der Speiseausgabe erfolgt sorgfältig, sodass eine Verwechslung bei der Bestückung verhindert wird. Über Nacht im Kühlhaus gelagerte TSL-Ware, die bereits in der Speiseausgabe war, ist eindeutig gekennzeichnet und für alle Mitarbeiter identifizierbar.</p> <p>Im Kühlhaus hat die TSL-Ware – für alle Mitarbeiter ersichtlich – einen fest zugewiesenen und gekennzeichneten Platz.</p>	
8.3 Möglichkeiten des Angebots	<p>Umbenennung Um Verwirrungen ausschließen zu können, wurde die Angebotsmöglichkeit „TSL-Zutat“ in „TSL-Äquivalente“ umbenannt.</p> <p>Ergänzung und Streichung • Bei loser und ausgelobter TSL-Ware ist Werbematerial verfügbar. Dieses ist so auszulegen, dass die Kunden den Bezug zur TSL-Ware sofort erkennen. (Siehe Kapitel 2.7.1) Ein Ersatz bei Nicht-Verfügbarkeit ist nicht möglich. K.O.</p> <p>Bei den Möglichkeiten des Angebots von TSL-Ware gelten weiterhin die speziellen Anforderungen an Fleisch, Milch und Ei (siehe Kapitel 3, 5 und 6).</p>	44
8.3.1 Tierschutzlabel-Äquivalente	<p>Konkretisierung/Neu Durch das Ersetzen im gesamten Betrieb kann das TSL-Äquivalent auch als (Roh-) Ware weiterverarbeitet werden, wodurch ein TSL-Äquivalent gleichzeitig auch in einer TSL-Komponente oder in einem TSL-Gericht verwendet werden kann. Dies ist über die TSL-Sortimentsliste → MU 10.5 nachzuvollziehen.</p> <p>Ein Ersatz eines TSL-Äquivalents bei Nicht-Verfügbarkeit ist nicht möglich. K.O.</p>	44
8.3.2 Tierschutzlabel-Komponente	<p>Anpassung und Streichung Eine TSL-Komponente entspricht den Anforderungen besteht zu 100 % aus einer Zutat tierischen Ursprungs der Einstiegs- oder Premiumstufe aus Kapitel 2.10.1 "Erzeugnisse mit TSL-Hauptanteil" und ist aus Verbrauchersicht klar abgrenzbar. Dabei kann es sich um eine Fleisch-Komponente (zum Beispiel Schweinesteak oder Hähnchenbrust), eine Beilage (beispielsweise Rührei), um ein zusammengesetztes Erzeugnis (zum Beispiel Rinderroulade mit Schweinespeck) oder um eine Mischprodukt Komponente in einem zusammengesetzten Produkt (zum Beispiel Frikadelle) BBQ-Burger mit TSL-Patty) als TSL-Komponente handeln.</p>	45

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>Für Fleisch und Erzeugnisse mit Fleisch gelten die speziellen Anforderungen für die Verarbeitung von Fleisch (siehe Kapitel 3).</p> <p>Für zusammengesetzte Produkte gelten die allgemeinen Anforderungen aus Kapitel 2.10.</p> <p>Konkretisierung/Neu Eine TSL-Komponente kann gleichzeitig kein TSL-Gericht sein, außer die Beilagen und Soßen enthalten keine tierischen Zutaten (zum Beispiel BBQ-Burger mit TSL-Patty (TSL-Komponente) mit Pommes und Ketchup). Eine TSL-Komponente mit tierischen TSL-Produkten in der Beilage (beispielsweise TSL-Speck in einem bayerischen Kartoffelsalat) ergibt automatisch ein TSL-Gericht. In einer TSL-Komponente kann auch ein TSL-Äquivalent verwendet werden. Dies ist über die TSL-Sortimentsliste → MU 10.5 nachzuvollziehen.</p> <p>Ein Ersatz der TSL-Komponente bei Nicht-Verfügbarkeit ist nicht möglich. K.O.</p>	
8.3.3 Tierschutzlabel-Gericht	<p>Anpassung Ein TSL-Gericht (zum Beispiel Kassler mit Prinzessbohnen und Kartoffelpüree Leber mit Zwiebeln und Kartoffelsalat mit Speckwürfel) oder eine TSL-Speise (zum Beispiel Lasagne) bestehend aus zwei oder mehr Zutaten tierischen Ursprungs, ist zu 100 % mit tierischen Zutaten tierischen Ursprungs der Einstieg- oder Premiumstufe des TSL hergestellt. Dabei entsprechen alle Zutaten tierischen Ursprungs den Anforderungen des TSL.</p> <p>Neu Die tierischen Bestandteile eines TSL-Gerichts können gleichzeitig auch eine TSL-Komponente und/oder ein TSL-Äquivalent sein. Dies ist über die TSL-Sortimentsliste → MU 10.5 nachzuvollziehen.</p> <p>Konkretisierung Kommt es aufgrund einer Nicht-Verfügbarkeit zu einem Ersatz eines TSL-Äquivalents oder TSL-Komponente innerhalb des TSL-Gerichts, darf dieses nicht mehr als solches ausgelobt werden. K.O. Die TSL-Äquivalente beziehungsweise TSL-Komponenten sind dann als solche auszuloben, wenn diese den Anforderungen des Kapitel 8.3.1 und/oder 8.3.2 entsprechen. Ein Ersatz des TSL-Gerichts bei Nicht-Verfügbarkeit ist nicht möglich. K.O.</p>	46
9.1 Geltungsbereich	<p>Ergänzung Die Verarbeitung zur Herstellung von HTN ist aus Material der KAT-3 und aus Zutaten tierischen Ursprungs zulässig.</p> <p>Produkte mit tierischen Bestandteilen, deren Anteil tierischer Nebenprodukte oder Zutaten ausschließlich aus TSL-Produktion stammt, dürfen unter Berücksichtigung der</p>	47

Kapitel	Änderung	Seite
	<p>nachfolgenden Anforderungen an die Verarbeitung das TSL tragen.</p> <p>Anpassung Erzeugnisse mit tierischen Bestandteilen, welche für die Nahrung von Heimtieren bestimmt sind, bestehen deren Trockenmasse zu mindestens 30 % (bei Trockenfutter bezogen auf die Trockenmasse) aus tierischen Nebenprodukten oder Zutaten Bestandteilen. Dabei stammen die besteht, welche tierischen Bestandteile zu 100 % von TSL-Tieren. stammt, dürfen das TSL tragen.</p>	
9.5 Anforderungen an Verarbeitungshilfsstoffe und Zusatzstoffe für Produkte der Einstiegs- und Premiumstufe	<p>Neues Kapitel Neues Kapitel, jedoch keine neuen Inhalte, diese stammen aus Kapitel 2.13.</p>	50